

Gastbefehl oder in einem andern Akte enthalten sein, der die gleiche Wirkung hat; als ein solcher kann aber eine ministerielle Note offenbar nicht angesehen werden.

4. Da es bei solcher Sachlage unmöglich ist, mit Sicherheit zu beurtheilen, ob wirklich eine Unterschlagung im Sinne des Art. 1 Ziff. 12 des Vertrages vorliege und insbesondere ob die verfolgte That, welche wohl eher nur einen Civilanspruch begründen dürfte, nach den Gesetzen des Kantons St. Gallen als strafbar erscheine, so kann dem gestellten Auslieferungsbegehren keine Folge geleistet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Magnus Wehrle wird nicht bewilligt.

108. Urtheil vom 29. Mai 1875 in Sachen Harter.

A. Auf das Auslieferungsgefuich des königlich bayerischen Staatsministeriums vom 8. Februar d. J. beauftragte das eidgenössische Departement der Justiz und Polizei die Regierung von Zürich, den F. Harter zu verhaften, sowie dessen Papiere und allfällige Werthsachen in Sicherheit zu bringen. Diesem Auftrage kam die Regierung von Zürich in der Weise nach, daß sie die Verhaftung des Harter vornahm und über die Effekten desselben, bestehend aus zwei Werthtiteln, Geld, Banknoten und Mobilien, ein Inventar aufnehmen ließ. Da Harter gegen seine Auslieferung keine Einwendung erhob, wurde dieselbe sofort bewerkstelligt, dagegen blieben dessen Effekten in Zürich zurück.

B. Auf die Anfrage der zürcherischen Regierung, wie es mit diesen Effekten zu halten sei, berichtete das k. bayerische Ministerium, daß Harter gebeten habe, dieselben an Ort und Stelle zu belassen, unter Vorbehalt weiterer Anträge bis nach endgültiger Entscheidung seines Prozesses, daß es jedoch der zürcherischen Regierung überlassen bleibe, die zwei Werthtitel an das bayerische Bezirksgericht links der Isar zu übersenden, falls sie dieselben nicht länger aufbewahren wolle.

C. Unterm 16. April d. J. verlangte Fürsprech Dr. Nyf in Zürich, als Bevollmächtigter des F. Harter, vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement Aufhebung der Beschlagnahme der Effekten, wurde aber durch Schreiben dieses Departementes vom 19. April dahin beschieden, daß dasselbe nicht kompetent sei, die Beschlagnahme aufzuheben, da der gegenwärtige Zustand durch das Gericht in München mit Einwilligung des Harter herbeigeführt worden sei und daher die Aufhebung auch auf diesem Wege bewirkt werden müsse.

D. Dr. Nyf gelangt nun mit dem gleichen Begehren an das Bundesgericht. Er bemerkt, Harter, der zu einmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden sei, werde nicht mehr nach der Schweiz zurückkehren und habe deshalb ihn mit der Ordnung seiner Angelegenheiten und der Uebersendung seiner Fahrhabe nach München beauftragt, und verlangt, daß die Beschlagnahme ganz, eventuell doch hinsichtlich der hausrätlichen Gegenstände, des Geldes und der Banknoten aufgehoben werde, indem in der Fortdauer des Arrestes eine Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung und des in der zürcherischen Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Trennung der Gewalten, sowie des mit Deutschland abgeschlossenen Auslieferungsvertrages (Art. 9) liege.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 9 des Auslieferungsvertrages mit dem Deutschen Reiche, vom 24. Januar 1874, können lediglich Gegenstände, Geräthschaften und Werkzeuge, welche zum Verbrechen oder Vergehen, weshalb die Auslieferung begehrt wird, in Verbindung stehen (corpora delicti und Beweisstücke), mit Beschlagnahme belegt werden, keineswegs aber hat sich die Schweiz verpflichtet, im Allgemeinen Vermögenssequestrationen anzuordnen, welche nicht in unmittelbarer Beziehung zum Strafprozeß stehen.

2. Im vorliegenden Falle ist in den beiden Zuschriften des bayerischen Staatsministeriums, vom 8. Februar und 27. März l. J., weder die Behauptung aufgestellt, noch viel weniger dargelegt, daß die in dem Besitze des F. Harter in dessen Domizile zu Zürich vorgefundenen Vermögensgegenstände, Werthtitel und Mobilien, zu dem Verbrechen, weshalb die Auslieferung

begehrt wurde (Betrugsversuch), in Beziehung stehen; ja es wurde nicht einmal von der requirirenden Regierung die Beschlagnahme resp. Auslieferung der Effekten des Harter verlangt.

3. Es erscheint daher das Begehren um Aufhebung der durch das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement verfügten Beschlagnahme, wenigstens nach den vorliegenden Akten, allerdings gerechtfertigt. Allein da bis jetzt nur das Departement, nicht auch der Bundesrath sich mit der Angelegenheit befaßt hat, während gemäß Art. 103 der Bundesverfassung (und auch Artikel 58 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege) alle Entschiede vom Bundesrath ausgehen sollen, so hat Rekurrent sich vorerst an den Bundesrath zu wenden und den Entschied dieser Behörde zu veranlassen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Vertrag mit Frankreich. — *Traité avec la France.*

109. *Arrêt du 9 février 1875 dans la cause Nantou.*

Par mandat d'arrêt du 21 décembre 1874, le juge d'instruction de Nice requiert l'arrestation d'Auguste Nantou, comme inculpé d'abus de confiance.

Par autre mandat d'arrêt du 29 du dit mois, le même magistrat requiert de nouveau l'arrestation de Nantou, comme inculpé d'abus de confiance et de banqueroute frauduleuse.

Le 21 décembre 1874, le tribunal de Nice déclare Nantou en état de faillite.

Le 28 décembre 1874, Auguste Nantou est arrêté à Saxon, canton du Valais, et incarcéré à Sion.

Par lettre du 23 janvier 1875, le département de justice et police du Valais demande au département de justice et police fédéral, s'il n'y a pas lieu de relâcher Nantou, en vertu de l'art. 4 du traité d'extradition entre la Suisse et la